

machthaber stammenden — Ausdruck und nennt die Gewählten in demokratischen Institutionen oft süffisant „Funktionäre“.

Die Außenseiter artikulieren zwar keineswegs die Haltung der ganzen jungen Generation; es ist aber, so Jungmann, eine nicht so kleine Gruppe, die ihnen akklamiert. Eine bessere Verständigung zwischen den freipraktizierenden und den angestellten Ärzten erscheint, so führte Dr. Jungmann unter dem Beifall der Anwesenden aus, notwendiger denn je, insbesondere aber die Überwindung des allgemeinen Generationenproblems. „Standesfragen“ — das dürfe auch für die junge Ärztesgeneration nicht länger ein Reizwort sein!

#### Nicht Zwang, sondern Pflicht

Ein zweiter Diskussionskomplex des Berufspolitischen Kolloquiums, neben etlichen Einzelfragen, war das Thema Fortbildung. Alle fünf Jahre Wiederholung des Staatsexamens? Solche Fragen geistern ja immer wieder einmal umher, gelegentlich geweckt oder genährt durch falsch verstandene Äußerungen über eine enorme Verkürzung der „Halbwertszeit“ medizinischen Wissens, wobei dann meist völlig außer Acht bleibt, ein wie großer Teil des bis zum medizinischen Staatsexamen jeweils erworbenen naturwissenschaftlich-medizinischen Wissens *sehr lange* Bestand hat. Die Frage nach der Fortbildung werde dann oft mit der alten Frage verknüpft: Wer kontrolliert den Arzt?

Dr. Jungmann unterstrich, daß es keinen Berufsstand gibt, der so viel für die Fortbildung tut wie die Ärzte; aber zugegebenermaßen befindet sich die ärztliche Berufsausübung in den Augen der Öffentlichkeit eben in einer Ausnahmesituation, woraus dann auch Ausnahmeforderungen abgeleitet werden. Davon abgesehen, daß Kritik an der ärztlichen Fortbildung mittlerweile ein „Politikum“ sei, „um die Ärzteschaft madig zu machen“, müsse

die Ärzteschaft, so sagte Dr. Jungmann, durchaus selbstkritisch Wege und Methoden ihrer Fortbildung immer wieder überprüfen. Andererseits: Im Gegensatz zu der in größt-denkbare Vielfalt gebotenen und wahrgenommenen freiwilligen ärztlichen Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland wäre eine Einberufung zu bestimmten Lehrgängen, eine Zwangseinziehung zu bestimmten Kursen nur eine „politische Augenwischerei“, wie Dr. Jungmann betonte. Schließlich stehe selbst der ganze Fortbildungszwang der DDR nur auf dem Papier! Und die Fortbildung in der UdSSR erfolgt ohnehin unter ganz anderen Voraussetzungen; theoretisch zwar verbrieft, praktisch aber in den vorgesehenen Intervallen gar nicht zu bewältigen, sei dort die „Fortbildung“ eine Gelegenheit zu weiterer geringfügiger Graduiierung, die ein paar Rubel mehr einbringt. Diese östlichen Regelungen sind eindeutig am System und nicht am Patienten orientiert.

In diesem Zusammenhang erläuterte Dr. Rheindorf den von der Ärztekammer Hessen eingeschlagenen Weg einer Selbstverpflichtung der Ärzte zu bestimmten Wegen und Zeiten der Fortbildung, deren regelmäßige Absolvierung dann — auch für den Patienten sichtbar — dokumentiert wird. Jedenfalls aber: Wozu eine „Zwangsf Fortbildung“ die niemandem nützt, am wenigsten dem Patienten.

Immer wieder klang auch in diesem Kolloquium in Meran die besorgte Frage an: Wohin geht der Weg? Die Kongreßorganisation hatte es so gefügt, daß diesem Thema im Rahmen der berufspolitischen Veranstaltungen des Meraner Fortbildungskongresses ein eigener Abendvortrag gewidmet war: Dr. Gerhard Jungmann sprach am späten Abend des 29. August vor einem großen Auditorium im dichtbesetzten Saal des neuen Kur- und Kongreßzentrums in Meran zum Thema „Der Arzt in der Gesellschaft von morgen“. Über diesen Vortrag wird in der nächsten Ausgabe berichtet werden. DÄ

### Patientenkartei bei Praxisveräußerung — Schweigepflicht

Ein Arzt, der seine Praxis an einen anderen veräußert, kann sich rechtswirksam zur Übergabe der Behandlungsunterlagen verpflichten. Diese Verpflichtung verstößt auch dann nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten, wenn es an einem ausdrücklichen, vorherigen Einverständnis der Patienten zur Übergabe der Unterlagen fehlt. Hier ist im Regelfall das stillschweigende Einverständnis der Patienten zu vermuten.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 16. 10. 1972, abgedruckt in „Neue Juristische Wochenschrift“ 1973, Seite 558 DÄ

### Anspruch auf Krankenhauspflege

Auch unter Berücksichtigung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes kann für die Zeit nach dem 1. 1. 1971 Krankenhauspflege wegen derselben Krankheit für höchstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren gewährt werden.

Bundessozialgericht, Urteil vom 20. September 1972, 3 RK 82/71 DÄ

### Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn sie die Folge eines Unfalls bei der Ausübung einer besonders gefährlichen Sportart ist (hier Teilnahme an einem Moto-Cross-Rennen).

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. 2. 1972, abgedruckt in „Arbeitsrechtliche Praxis“ zu § 1 LohnFG, Blatt 359 DÄ